

Kulturförderrichtlinien der Stadt Hürth vom 1. Januar 2010

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Hürth betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern. Sie unterstützt daher im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, Vereine und Vereinigungen, freie Gruppen, Künstler und Künstlerinnen, Schulen und öffentliche Büchereien, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur und Film, Heimat und Brauchtum, sowie das Gemeinschaftsleben zu pflegen. Ziel ist es, ein vielseitiges Angebot zu erhalten und anzureichern.
- 1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Werden diese gekürzt, reduzieren sich die in diesen Richtlinien genannten Förderbeträge und Fördersätze entsprechend. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2. Förderungsempfänger

- 2.1 Die Förderungsempfänger müssen in der Stadt Hürth als wohnhaft gemeldet sein oder ihren Sitz in der Stadt Hürth haben, vom zuständigen Fachausschuss als förderungswürdig anerkannt sein und sich verpflichten,
- diese Richtlinien anzuerkennen
 - die Fördermittel zweckgebunden zu verwenden
 - die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen
- der Stadt Hürth ein Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnung der Veranstaltung und ggf. in die Kassenführung des Veranstalters zu gewähren.
- 2.2 Voraussetzung für die Gewährung von Fördermittel ist, dass die Förderwürdigkeit der jeweilig vorgesehenen Maßnahme im Einzelfall geprüft und von der Stadt anerkannt ist. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

3. Antragsverfahren und Fristen

- 3.1 Fördermittel müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge sollen spätestens bis zum 15. 02. des laufenden Jahres eingereicht werden. Anträge, die später gestellt werden, sollen mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung bzw. drei Monate vor Projektbeginn eingereicht werden. Sie müssen mindestens enthalten: Art, Inhalt, Ort und Zeit der Veranstaltung, den Veranstalter und eine Darstellung der Gesamtfinanzierung.
- 3.2 Vereine und Vereinigungen können gemäß Ziffer 1 Zuschüsse erhalten, wenn sie mehr als 7 aktive Mitglieder zählen und sich ganzjährig im Sinne von Ziffer 1 ehrenamtlich engagieren.
- 3.3 Innerhalb eines Monats nach Durchführung der Veranstaltung oder Beendigung einer Veranstaltungsreihe ist der Stadt Hürth eine Kostenabrechnung mit den dazugehörigen Belegen vorzulegen. Ausgenommen von der Abrechnungspflicht sind Zuwendungen nach Ziffer 5, 6, 8.1 und 8.2 / 1. Halbsatz.

4. Förderungsarten

- Förderung von Orts- und Dorfgemeinschaften (Ziffer 5)
- Basisförderung (Ziffer 6)
- Projektförderung (Ziffer 7)
- Sonderfälle (Ziffer 8)
- Inanspruchnahme Sachleistungen (Ziff. 10)
- Kulturpreis Hürth (Ziffer 11)

5. Förderung der Dorf- und Ortsgemeinschaften

5.1 Der Stadtverband der Dorf- und Ortsgemeinschaften erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **400 €**

5.2 Die Dorf- und Ortsgemeinschaften erhalten:

5.2.1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zuschuss für Altenfahrten, Altenbetreuungen, Goldhochzeiten, Gemeinschaftsveranstaltungen, (z. B. an Maifeiertagen, Allerheiligen oder Volkstrauertagen), Kirmesveranstaltungen usw. einen jährlichen Grundbetrag von **80 €** pro Stadtteil zuzüglich **0,10 €** pro Einwohner des jeweiligen Stadtteils (Stichtag: der 31.12. des Vorjahres)

5.2.2 einen um **0,10 €** pro Einwohner erhöhten Zuschuss, wenn in dem Stadtteil ein Karnevalszug durchgeführt wird. Für die Kinderkarnevalszüge wird darüber hinaus auf Antrag für jedes teilnehmende Kind ein Zuschuss von **0,50 €** gewährt.

5.2.3 einen jährlichen Aktivitätszuschuss in Höhe von insgesamt jährlich 10.500 €. Dieser Betrag wird gemäß Vorschlag des Stadtverbandes der Dorf- und Ortsgemeinschaften Hürth auf die einzelnen Orts- und Dorfgemeinschaften verteilt und zusammen mit dem Zuschuss nach Ziffer 5.2.1 durch die Stadt ausgezahlt.

6. Basisförderung

6.1 Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Vereinigungen erhalten für ihre aktiven Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler, Studenten, Ersatzdienstleistende, Wehrpflichtige und Hürth-Pass-Inhaber bis zum 25. Lebensjahr) einen jährlichen Grundbetrag nach folgender Staffelung:

5 – 25 aktive Jugendliche	75 €
26 – 50 aktive Jugendliche	100 €
51 – 75 aktive Jugendliche	125 €
76 – 100 aktive Jugendliche	150 €
101 und mehr aktive Jugendliche	175 €

6.2 Darüber hinaus erhalten die Vereine nach Ziffer 1 Jubiläumszuwendungen:

25-jähriges Jubiläum	25 €
50-jähriges Jubiläum	50 €
75-jähriges Jubiläum	75 €
100-jähriges Jubiläum	100 €

und für alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren 50 €

7. Projektförderung

- 7.1 Gefördert werden öffentliche kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Lesungen usw., die in der Stadt Hürth stattfinden und für die durch die Medien, Plakate, Handzettel usw. öffentlich geworben wird.

Bei gemischten Veranstaltungen soll der kulturelle Teil nicht weniger als eine Stunde dauern. Ausgenommen sind Konzerte im Rahmen von Gottesdiensten. Die Veranstaltung darf nicht gewerblichen Interessen oder Zwecken dienen. Bei Kunstausstellungen ist der Verkauf von Bildern oder anderen Kunstobjekten zulässig.

Zuschussfähig sind die nachgewiesenen Aufwendungen für

- Künstlerhonorare
- Noten, Kosten für Aufführungsrechte
- Künstlersozialversicherung, GEMA, und sonstige Abgaben
- Saalmiete, Licht- und Tontechnik
- Dekorationen, Blumen
- Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte und
- sonstige unabweisbare Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen.

Nicht abrechnungsfähig sind Gegenstände, die nach der Veranstaltung anderweitig weiter verwendet werden können.

- 7.2 Die Förderung beträgt bis zu 75 % des Defizits, max. jedoch 3.000 € pro Veranstaltung / Projekt und insgesamt 6.000 € pro Veranstalter und Jahr.
- 7.3 Förderungsanträge werden von der Verwaltung nach diesen Richtlinien auf der Grundlage eines ausgeglichenen Kostenvoranschlages und eines Veranstaltungskonzepts zur Bewilligung vorgemerkt.

Über die Vormerkung und die Höhe des Betrages erhält der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung.

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse durch die Verwaltung erfolgt nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen (mit Ausgabenbelegen und Einnahmenachweisen).

Übersteigen die tatsächlichen Kosten den ursprünglichen Kostenvoranschlag um mehr als 10 % wird die Defizitberechnung zur Zuschussgewährung auf der Basis des ursprünglichen Kostenvoranschlages errechnet.

- 7.4 In Einzelfällen, bei denen der Antragsteller einzelne Förderkriterien dieser Richtlinien nicht erfüllt können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach billigem Ermessen Zuschüsse gewährt werden. Hierüber entscheidet bis zu einer Fördersumme von 500 € die Verwaltung, darüber hinaus der zuständige Fachausschuss.
- 7.5 Bei Veranstaltungen, bei denen die Fördersumme bis zu 200 € beträgt, kann die Verwaltung auf einen Kostenvoranschlag und eine spezifizierte Einnahme- und Ausgabeabrechnung verzichten. Es reicht der Nachweis, dass die Veranstaltung entsprechend den Förderkriterien stattgefunden hat. Diese Förderung kann pro Veranstalter jährlich maximal zweimal gewährt werden.

- 7.6 Die Antragsteller bzw. Empfänger von Fördergeldern sind verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass städtische Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden.

8. Sonderfälle

Speziell gewährt werden

- 8.1 den Schützenvereinen zur Durchführung von Schützenfesten mit überregionaler Bedeutung (z. B. Bezirksschützenfeste) ein einmaliger Zuschuss von 750 €
- 8.2 dem Heimat- und Kulturverein Hürth e. V. eine jährliche Basisförderung in Höhe von 300 €, sowie für die Herausgabe der „Hürther Heimat“ jährlich 50 % der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 2.000 €
- 8.3 dem Partnerschaftsverein Hürth e. V. eine jährliche Basisförderung von 300 €

9. Nutzung von öffentlichen Gebäuden für Proben und Veranstaltungen

Die öffentlichen Gebäude in der Stadt können von Vereinen und Vereinigungen, Künstlerinnen, Künstlern, freien Gruppen und Schulen, die über keine geeigneten Räumlichkeiten verfügen, für Veranstaltungen und Übungsabende im Rahmen der Benutzungsordnungen zur Verfügung gestellt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder sonstige zwingende Gründe nicht entgegenstehen.

10. Inanspruchnahme von Sachleistungen

Die in Ziffer 1 dieser Richtlinien genannten Vereine und Vereinigungen, Künstlerinnen und Künstler, freie Gruppen und Schulen können auf Antrag Sachleistungen in Anspruch nehmen (z. B. für die Durchführung von Transporten sowie von angeordneten verkehrslenkenden Maßnahmen und das Aufhängen von Spannbandern) Die Förderung durch Sachleistungen erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Bauhofleistungen oder die Bereitstellung von Leihgaben besteht nicht.

11. Kulturpreis

Für herausragende Leistungen im Bereich Musik, der bildenden und der darstellenden Kunst und Literatur sowie für besondere Leistungen im Bereich des Kulturlebens **kann** alle zwei Jahre ein Kulturpreis vergeben werden. Die Einzelheiten regelt der zuständige Fachausschuss.

12. Information des Fachausschusses

Der zuständige Fachausschuss erhält einmal jährlich eine Übersicht über die nach den Kulturförderrichtlinien gewährten Zuschüsse.

13. Inkrafttreten

Diese Kulturförderrichtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.